



Stiftung für Konsumentenschutz  
Nordring 4  
Postfach  
3001 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern  
**Per E-Mail:**  
**m@bakom.admin.ch**

**Rückfragen:**  
André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft  
[a.baehler@konsumentenschutz.ch](mailto:a.baehler@konsumentenschutz.ch); 031 370 24 21

Bern, 18. Januar 2024

## Teilrevision Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung nehmen zu können.

### 1. Grundsätzliches

Der Konsumentenschutz lehnt sowohl die in der vorliegenden Revision vorgesehene Senkung der Radio- und Fernsehgebühren als auch die deutlich weitreichendere «SRG-Initiative» ab.

Voraussetzungen für guten Journalismus sind einerseits genügend personelle und finanzielle Mittel und andererseits Unabhängigkeit: Die Medienunternehmen in der Schweiz (und auch im Ausland) leiden jedoch darunter, dass die Werbung immer mehr ins Internet abwandert; die Einnahmen brechen weg. Guter Journalismus ist jedoch aufwändig. Die Medienunternehmen könnten daher künftig gezwungen sein, immer mehr Kompromisse mit Werbepartnern einzugehen, was die Unabhängigkeit gefährdet. Für unser demokratisches System, aber auch für eine fundierte Information der Konsumenten werden unabhängige und personell ausreichend dotierte Medienunternehmen immer wichtiger werden. Ausserdem deckt die SRG mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen alle vier Sprachregionen der Schweiz ab und leistet so einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt unseres Landes.

Im erläuternden Bericht stellt der Bundesrat die vorgesehene Reduktion der Radio- und Fernsehgebühren als Entlastung der Haushalte dar, die angesichts steigender Preise, insbesondere im Gesundheits- und Energiebereich, als notwendig erachtet wird. Dieses Argument wirkt wenig glaubwürdig. Erstens, würde die Reduktion der Radio- und Fernsehgebühren aufgrund der Staffelung verzögert erfolgen und schlussendlich jährlich lediglich 35 Franken pro Haushalt betragen. Zweitens, hat der Bundesrat Massnahmen, die tatsächlich zu einer spürbaren und sofortigen Entlastung der Haushalte geführt hätten, abgelehnt, so zum Beispiel eine befristete Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung in der OKP.

## **2. Substanzielle Erhöhung der Unternehmensbeiträge**

Mit der Annahme der Revision des RTVG im Juni 2015 hat das Schweizer Stimmvolk endgültig entschieden, dass auch Unternehmen der Radio- und Fernsehgebühren unterliegen und dass die Abgabe –nach einer Übergangsfrist- geräteunabhängig erfolgen soll. Das Parlament hat in der Folge sowohl eine Abschaffung der Unternehmensbeiträge (Pa. Iv. Rutz 18.405) als auch deren Reduktion (Pa. Iv. Regazzi 19.482) abgelehnt. Eine Senkung der Unternehmensbeiträge durch den Bundesrat würde daher weder dem Willen des Volkes noch des Parlamentes entsprechen.

Folgerichtig wäre hingegen eine substantielle Erhöhung der Unternehmensbeiträge: Mit dem Ende der Übergangsfrist zur Abmeldung bei der Serafe (Art. 109c RTVG) per 1. Januar 2024 gleicht sich die «Abgabe» weiter einer Steuer an – sie wird voraussetzungslos geschuldet und wird unabhängig von der tatsächlichen oder auch nur der potentiell möglichen Nutzung erhoben. Dass Privathaushalte auch künftig einen massiv grösseren Anteil an einer solchen Steuerbelastung tragen sollen als Unternehmen, lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, die Beiträge der Unternehmen –unter Berücksichtigung des kürzlich ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-4741/2021- deutlich zu erhöhen und die Haushalte zu entlasten, ohne dass sich die Gesamteinnahmen aus der Abgabe wesentlich verändern.

\* \* \*

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder  
Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft